

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

112 (13.5.1916)

# Zurlander Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 112.

Samstag, 13. Mai 1916.

## Zurland.

### Fahrnis-Verflegerung.

Am Freitag bei Gerben bei ver-

ordneten Fort. Grammer, Kommodore hohler, verleiht bei

Unteroffizier

Mittwoch den 17. Mai, nachmittags 2 Uhr beginnend,

Mittelfriede Nr. 11 folgende

Rechnung gegen Garibung:

4 Heiberdante, 1 antiferdiente

Reiten, 1 Sofa, 1 Wappenstein,

verdorrene 1 Tisch, Stühle,

Stuhl, Spiegel, 1 Mahrtuch,

1 eisener Korb, 1 Mahrtuch

Leinwand, 1 Schürweide, 1 Rücken-

stuhl, geschloffen, Zeynema-

te, Glanzhemd und sonst noch

verdorrene Gegenstände.

Zurich, 12. Mai 1916.

Reisend. 8. rati, Einvernom

### Praxigerechte

f. und Gedl.

### Stadterkraft

### Spann- und Bindkraft

empfehlen

Flammern und Verschleißvermeidung

Q. u. b. 0. — Querkräfte 18

Greife 2-Schwertwehrtung

mit allen Gürteln auf 1. Juli

zu vermieten

Gräßstr. 7, 1. Et. rechts

## Sitzlaesung

### Sitzung des Bürgermeisterschiffes

Montag den 15. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr,

in der Turnhalle der Hindenburgschule.

### Zusammenfassung:

1. Beratung und Beschlußfassung über den Vorschlag der

Gesellschaft

Freizeitanstalt

Stadterkraft

Gesellschaft, sowie

Gütervermiet. und Wasserkrasse

für das Jahr 1916

2. Rat der Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr 1916.

3. Berichterstattung der Sparschrankvereinskasse des Jahres 1916.

4. Rat über den Antrag, daß eine größere Anzahl von Mitgliedern

des Bürgermeisterschiffes zur Führung eintreten ist, werden die

Gehaltsbeschlüsse erlassen, zur Sitzung vorgeladung zu erlassen.

Zurich den 4. Mai 1916.

Der Bürgermeister:

Dr. Gieran

Der Stadtrat:

Dr. Gieran

Die Stadträte:

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

Dr. Gieran

## Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.



Veröffentlichung: Die öffentliche Stelle oder deren Name ist die, und das Datum von dem Zeitpunkt an den es in Kraft tritt. — Durlacher Nr. 24.

Veröffentlichung: Die öffentliche Stelle oder deren Name ist die, und das Datum von dem Zeitpunkt an den es in Kraft tritt. — Durlacher Nr. 24.

Nr. 33. Samstag, 13. Mai 1916.

### Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfütter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

#### § 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 3.

Zwangsmaßnahmen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

#### § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttrens.

Berlin den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deißbrück.

### Verordnung.

(Vom 29. Mai 1915.)

### Das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Es ist verboten, grünen Roggen oder grünen Weizen als Grünfütter ohne Genehmigung des Bezirksamts abzumähen oder zu verfüttern. Das Verbot erstreckt sich nicht auf solchen Roggen, der als Futterroggen gebaut ist und infolge dichter Ansatz und harter Düngung des Grundstücks gewöhnlich nur als Grünfütter verwendet werden kann.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 29. Mai 1915.  
Groß-Badisches Ministerium des Innern.

### Verordnung.

(Vom 8. Mai 1916.)

### Die allmonatliche Aufnahme der Bestände an Rindvieh, Schafen und Schweinen betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Berichterstattungen (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549, 684) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Großherzogtum findet am 15. Mai 1916 und hierarchisch am 15. jeden Monats eine Aufnahme der Bestände an Rindvieh, Schafen und Schweinen statt. Die Aufnahmen erfolgen gemeindeweise auf Grund von Ortstafeln. Die Hufbesitzer sind zur Auskunft verpflichtet.

§ 2. Das Bürgermeisteramt prüft die Angaben in den Ortstafeln auf ihre Richtigkeit und Richtigkeit und legt sofort etwaige Beanstandungen auf höflichem Wege. Die Zahlen in den einzelnen Spalten der Ortstafeln sind jedoch aufzuführen und die Schlusssummen bis zum 20. des Monats dem Kommunalverband mitzutellen.

Der Kommunalverband hat eine Zusammenstellung der Schlusssummen der Gemeinden seines Bezirks zu fertigen und anzuführen. Die bei der Aufzeichnung für den Bezirk sich ergebenden Schlusssummen sind bis zum 20. des Monats in doppelter Fertigung, wobei die eine für die Reichsverordnungsstelle, die andere für die Reichsberichterstattung bestimmt ist, dem Statistischen Landesamt einzureichen.

Bei Gemeinden, welche einem Kommunalverband für sich bilden, erfolgt die unmittelbare Einreichung der Schlusssummen der Gemeinde in doppelter Fertigung an das Statistische Landesamt.

### Schulverflegerung des forstamtlichen Mittlbergs in Ellingen

am Freitag den 16. Mai 1916 um 10 Uhr in der Saalgelede

Wöhrle und den Zimmern nach Grundverbot und Einzelverbot:

50 Eier hiesiger Schlupftrübe 17 Eier innerer Schlupftrübe

1200 Eier hiesiger, 60 eidener, 70 innere Schlupftrübe

best. 11 Jahre Schlupftrübe

Des Guts für ein Vierteljahr, Stückweise, Verflegerung, Anzahl

und im Saalberg, 400 Eier hiesiger, 100 Eier innerer Schlupftrübe

Wöhrle an der Straße nach Trossingen (gute Rinder). 5000

hieser Samen in gutem Zustand erteilt Kaufkraft.

### Mineral-, Heil- und Tafel-Wasser:

Altensteiner	Massenkuppe
Karlsruher	Oberselters
Apolda-Thermequelle	Stanger
Apollinaris	Salmbrunn
Zweiser-Schloß	Tellacher Brunn-
Frankfurter	Quelle
Karlsruher Kaiserbrun-	Tellacher Sprudel
Lauschaer	Vollanger
Landsberger	Völsky
Mergenthaler	

empfehlen in fest gefasster Qualität.

Carl Scharf, Blumen-Erogerer

Zurich, Quaststr. 4

Eine Wohnung mit 1 Zimmer

und Küche.

Seitstraße 18, 1 Et.

auf sofort oder auf 1. Juli zu ver-

mieten von

Carl Reubler, Jenestr. 23.

Erlöse 2-Zimmerwohnung, Straße

mit Bad und reichlichem Zubehör

zu vermieten

Quaststraße 76.

Eine Wackerwohnung von

2-3 Zimmern mit allem Zubehör

(Bad) ist auf 1. Juli zu vermieten.

Zu vermieten

Wangartstr. 27. Laden.

Zu vermieten

sehr schön eingerichtet 5-Zimmer

Wohnung mit Bad im 2. Stock

zu vermieten

Wöhrlestr. 15, parterre.

## Bekanntmachung.

Inserate für gewöhnliche Anzeigen von

# Apfelsäure und Apfelgold

teilen wir ergebenst mit, daß wir gerührt sind, für obige, unter Be-  
sitz von bestem Apfelsäure hergestellte Getränkungsgetränke vom 15. Mai  
an einen kleinen Preisnachlass zu verlangen.

Die Verkaufspreise sind folgende:

1/2 Literflasche 17 Pf., 1 Literflasche 28 Pf.

Bitte kommt das Flaschenpfand.

Verpackungsvoll.

Karlruhe: Bernhardt Ginfelslein.

Durlach: Brauerei Golan.

## J. L. Huber, Durlach

Handschuh-Fabrik



Telephon Nr. 216

Pfinzstr. 34-36,

alle Sorten **Glacélederhandschuhe**  
auspflüßig  
zu Fabrikpreisen.

## Einkoch-Apparate

und

## Einkoch-Gläser

in großen Posten eingetroffen bei

## Eisenwaren und Haushaltsartikel

Gesellschaft, n. beschr. Haftung

Hauptstrasse 48.

Kais. Kgl. priv. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

## Oesterreich. Phönix in Wien

Sub-Direktion für Baden:

Karl Theodor Balt, Mannheim, Friedrichstr.,  
U 3, 17. Telephon 3640.

Garantiefonds: 70 Millionen Kronen.

Unsere staatlich genehmigte

## Kriegs-Versicherung

ohne ärztliche Untersuchung bietet allen Offizieren und  
Mannschaften des deutschen Heeres eine besonders günstige Hand-  
habe zur Sicherstellung eines Kapitals für ihre Angehörigen im  
Falle ihres Todes.

Für im Felde stehende Krieger kann die Anmeldung durch  
ein Familienmitglied, durch den Arbeitgeber, durch die Gemeinde  
u. s. w., erfolgen.

Jeder beliebige Summe von 100 Mk. an upwards ist ver-  
sicherbar. Prämienbeitrag und versicherte Summe sind von vorn-  
herin bestimmt festgelegt, die Auszahlung der vollen  
Versicherungssumme erfolgt sofort beim Tode.

Von größter Wichtigkeit für alle Familien,  
deren Ernährer im Felde steht.

Vom Kgl. Bayer. Staats- und Kriegsministerium und anderen  
Landesbehörden als wichtige private Kriegsversicherung anerkannt und  
empfohlen.

Auskauf erteilt und Annahlungen nimmt entgegen die obige  
Schuldirektion sowie Inspektor Fritz Koch, Ettlingen, und  
Hauptvertreter Jakob Kindler, Durlach, Weingartenstr. 28.

Vertreter und Vermittler an allen Plätzen gesucht.

Kriegsbeschäftigte werden bevorzugt.

## Brauer-Safer

Ein Arbeiter oder ein Mädchen

kann Safertische erhalten

Wühlweiser, T. Winter, 2. St.

Ein möbliertes Zimmer

zu vermieten

Durlach, Hauptstrasse 4, Tel. Nr. 29.

Gartenstraße 13, 3. St.

§ 3. Das Statistische Landesamt ist mit dem Ver-  
trag beauftragt.

Die Räder für die Ortstafeln und für die Zu-  
sammenstellung der Schatzverzeichnisse der Gemeinden  
und der Kommunalverbände werden vom Statistischen  
Landesamt den Gemeinden und den Kommunalver-  
bänden zur Verfügung gestellt.

Bei der Ausfüllung der Ortstafeln und der Zu-  
sammenstellung der Schatzverzeichnisse ist die in den  
Mustern vorgegebene Weisung genau zu beachten.

§ 4. Wer bezüglich der Kaufkraft, zu der er auf  
Grund dieser Berechnung verpflichtet ist, nicht rich-  
tig erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvoll-  
ständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu  
6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M be-  
straft; auch können verhängene Fines im Urteil für  
den Staat verfallen erklärt werden.

Wer jahrelang die Kaufkraft, zu der er auf Grund  
dieser Berechnung verpflichtet ist, nicht richtig erteilt  
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,  
wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im  
Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten  
bestraft.

§ 5. Die Berechnung tritt mit dem Tage ihrer  
Bestätigung in Kraft.

Karlsruhe den 8. Mai 1916.

Groß-Bezirksrat des Jahres:  
von Hobman.

## Die allmonatliche Aufnahme der Ver- käufe an Rindvieh, Schafen und Schweinen betr.

Es werden ausdrücklich darauf aufmerksam, daß  
wer bezüglich der Kaufkraft, zu der er auf Grund  
obiger Berechnungen verpflichtet ist, nicht richtig erteilt  
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige  
Angaben macht, mit Gefängnis bis zu 6 Mo-  
naten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M be-  
straft wird; auch können verhängene Fines und  
Verurteile im Urteil für den Staat verfallen er-  
klärt werden.

Wer jahrelang die Kaufkraft, zu der er verpflichtet  
ist, nicht richtig erteilt oder unrichtige oder un-  
vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis  
zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis  
bis zu 6 Monaten bestraft.

Durlach den 12. Mai 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kr. W. J. 3034/15. R.R.V.

An Stelle der in § 4 der Bekanntmachung  
vom 18. September 1915, betreffend Beschla-  
gnahme der deutschen Schafferei — Kr. W.  
J. 3808/15. R.R.V. — aufgeführten Wä-  
schereien sind jetzt folgende Wäschereien ge-  
treten:

Bischweiler Karbonisier-Anstalt und Woll-  
wäscherei, Aktiengesellschaft, vorm. G. Liz,  
Bischweiler, Kreis Hagenau i. El.,

Bremer Woll-Kämmerei, Blumenthal, Provinz  
Hannover,

Mosbacher u. Co., Cassel,

Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Beitenhausen,

Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Han-  
nover, Hannover-Döhren,

Bogländische Karbonisier-Anstalt, Aktiengesell-  
schaft, Grün bei Lengsfeld i. S.,

Rixthamer Wollwäscherei, G. m. b. H., Rix-  
hain R. L.,

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei Aktiengesell-  
schaft, Königsberg in Ostpreußen,

Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,

G. A. Weller, Leutersbach bei Rixdorf i. Sa.,

Wylauer Wollkämmerei Georgi u. Co., G. m.  
b. H., Wylau i. S.,

Wollwäscherei und Karbonisier-Anstalt Neu-  
hütte, Gebrüder Lent, Neuhütte bei Lengsfeld  
i. S.,

Deutsche Wollensettung Aktiengesellschaft,  
Oberheinsdorf bei Reichenbach i. S.,

Rothburger Wollwäscherei Carl Feine, Ro-  
thenburg a. d. Oder,

Wollwäscherei und Karbonisier-Anstalt Fr. W.  
Schreiner, Unterheinsdorf bei Reichenbach  
i. S.,

H. D. Schrott, Burgin,

Damberger Wollkämmerei, Wilhelmshagen,

H. Dietrich u. Co., Lengsfeld i. S.,

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien  
ist vom 1. April 1916 ab eine Erhöhung des  
Wolllohnes um 7 1/2 % genehmigt worden.

Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der  
aufgeführten Wollmengen zu 0,325 Mk für  
1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, ein-  
schließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert  
Unter- und Nebenorten, und 0,05 Mk für  
1 kg Fuldtag auf gewaschenes Gewicht bei  
Sortierung von mehr als 20 vom Hundert  
Unter- und Nebenorten gerechnet, bei sofortiger  
Vorzahlung ohne jeden Abzug — Ver-  
packung zu Lasten des Käufers — zu be-  
wirken. Der Wolllohn ist der Wäscherei vor  
Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von  
dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterliegen der dauernden  
Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-  
steriums in Berlin.

Kriegsministerium  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. B. b.  
Koch

Durlach, Handelsregister. Zu Firma  
Hermann Hoyermann, Durlach wurde ein-  
getragen: Der Ehefrau Emma geb. Zeller  
wurde Prokura erteilt. Amtsgericht.